

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Munder Engineering GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“ genannt). Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für vom Verkäufer angebotene Lieferungen und Leistungen sowie für die Angebote, insbesondere für den Verkauf beweglicher Sachen und/oder die Herstellung solcher. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, sofern und soweit es sich bei den Vertragspartnern um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt sowie bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und/oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet). Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle vom Verkäufer angebotenen Lieferungen und Leistungen sowie für die Angebote, selbst wenn diese nicht mehr gesondert vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer deren Einbeziehung nicht gesondert widerspricht. Die Einbeziehung erfolgt auch dann nicht, wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder des Dritten beigefügt waren oder in welchen solche beinhaltet sind. Ein solcher Verweis erfolgt ohne die Erklärung eines Einverständnisses mit etwaigen darin enthaltenen oder beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Verkäufer widerspricht allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und/oder solcher Dritter hiermit ausdrücklich.
- (3) Abweichungen von diesen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Auch die Änderung oder Abbedingung dieses Formerfordernisses bedarf ebenfalls der Textform.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Diese sind unverbindlich, was nicht gilt, sollten diese als verbindlich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch dann nicht, wenn die Angebote des Verkäufers eine konkrete, zeitlich bestimmte oder bestimmbare, Annahmefrist enthalten.
- (2) Hat der Auftragsgeber Angaben zu gewünschten Produkteigenschaften gemacht, Zeichnungen übergeben usw. so basieren die Angebote auf den zugrunde liegenden technischen Daten maßgeblich für die Erstellung des Angebots. Der Verkäufer verlässt sich auf deren Richtigkeit. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese eigenständig zu prüfen.
- (3) Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner und sowie die darüber hinausgehende Rechtsbeziehung ist der mindestens in Textform geschlossene Kaufvertrag oder der mindestens in Textform geschlossene Werkliefervertrag sowie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen alleine maßgeblich. Diese geben sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abschließend wieder. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung, für welche die Parteien mindestens die Textform vereinbaren.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu deren Wirksamkeit

mindestens der Textform. Auch die Änderung und/oder Abbedingung des Textformerfordernisses bedarf ihrerseits der Textform. Etwaige bestehende vor Abschluss des Kauf- oder Werklieferungsvertrags getroffene mündliche Abreden werden durch diese ersetzt. Zukünftige mündliche Nebenabreden dürfen nur Geschäftsführer des Unternehmens treffen. Zu Beweis Zwecken sind aber auch diese mindestens in Textform zu bestätigen.

- (5) Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn der Verkäufer die Leistungen ausführt. Hierdurch werden jedoch keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners einbezogen.
- (6) Sämtliche vom Verkäufer im Angebotsstadium vor der verbindlichen Auftragsbestätigung bzw. den verbindlichen Vertragsabschluss gemachten Angaben über Leistungen, Gewichte, Umdrehungszahlen, Kraftbedarf, Strom, Druckverbrauch, Toleranzen, Belastbarkeit, technische Daten usw. sowie die Darstellungen derselben, wie beispielsweise technische Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich soweit nicht eine genaue Übereinstimmung für der Verwendung des Vertragsgegenstand für den vertraglich bestimmten Zweck erforderlich ist. Hierbei handelt es sich keinesfalls um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern um Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung oder diesbezügliche Beschreibungen. Der Verkäufer behält sich handelsübliche Abweichungen und solche Abweichungen vor, die aufgrund von Rechtsvorschriften erfolgen müssen. Außerdem bleiben Abweichungen vorbehalten, sofern es sich um technische Verbesserungen handelt sowie die Ersetzung von Bauteilen, die gleichwertige Teile oder Lösungen zum Gegenstand haben. Diese Veränderungen sind zulässig sofern und soweit diese für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind. Dies gilt solange die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Der Verkäufer ist insoweit auch zu Änderungen an dem Produkt berechtigt, soweit es sich um technische Weiterentwicklungen (z.B. des Vertragsgegenstands und/oder der Produktionsprozesse oder ähnliches) und die vom Verkäufer vorgenommenen Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind.
- (7) Der Verkäufer behält sich dessen Urheberrecht sowie dessen Eigentumsrecht an sämtlichen von diesem abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen nebst Abbildungen, Konstruktionszeichnungen, technischen Zeichnungen, Dateien, Beschreibungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Werkzeugen, Modellen und Hilfsmitteln vor. Für die Zugänglichmachung oder Weiterleitung an Dritte und/oder die Vervielfältigung bedarf es der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die übliche Datensicherung bleibt zulässig.
- (8) Der Vertragspartner hat die übergebenen, vorstehenden Gegenstände und Informationen auf Verlangen unverzüglich und vollständig an den Verkäufer auf erste Anforderung zurückzugeben. Kopien sind entweder ebenfalls zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt, sofern diese nicht mehr benötigt werden (maßgeblich ist der übliche Geschäftsgang) oder wenn die zwischen den Parteien geführten Verhandlungen nicht zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages führen. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (9) Die vorstehend beschriebene Unverbindlichkeit der technischen und kaufmännischen Unterlagen entfällt, sollten diese vom Verkäufer ausdrücklich als verbindlich angegeben sein.
- (10) Zeichnungen des Verkäufers sind vom Vertragspartner auf die örtlichen Ausführungsmöglichkeiten der Anlage und die örtlichen Baumaße hin zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist der Vertragspartner verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu verständigen. Erfolgt keine solche Verständigung, kann sich der Vertragspartner nicht darauf berufen, dass nach den falschen Maßen gefertigt wurde.

### **§ 3 Nachträgliche Vertragsanpassungen**

Die nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des ursprünglichen Vertragsvolumens durch den Vertragspartner werden wie auch die zusätzlichen oder abgeänderten Leistungen mit den jeweils gültigen Verkaufspreisen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn Änderungen aufgrund von unvollständiger, unrichtiger oder fehlerhafter Informationen, welche vom Vertragspartner stammen, erforderlich werden.

#### **§ 4 Preise, Zahlungen und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die angegebenen Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen des Verkäufers aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Abweichungen, Mehrleistungen, Sonderleistungen oder Zusatzdienstleistungen werden gesondert berechnet und vergütet. Sämtliche Preise gelten „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020). Verpackungskosten, Steuer, Zoll, Rollgelder, Frachtkosten, An- und Abfuhr zum Aufstellungsplatz oder Abladekosten ebenso wie Gebühren und öffentliche Abgaben (einschließlich sonstiger Steuern und Lasten) werden gesondert berechnet und vergütet.
- (2) Handelt es sich um Abrufanträge oder -aufträge deren Ausführung über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Auftragsbestätigung vom Vertragspartner hinausgeschoben werden kann und soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreis des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Vertragspartners erfolgen soll, gelten die bei der Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Sind prozentuale Rabatte oder Festrabatte vereinbart, sind dies entsprechend in Abzug zu bringen. Der Erhöhung der Listenpreise zugrunde liegende Kostenerhöhungen (z.B. Energiepreisänderungen, Transportkostenänderungen, Materialkostenänderungen usw.) sind dem Vertragspartner nachzuweisen, sofern und soweit dieser dies verlangt. Gleiches gilt bei Kostensenkungen.
- (3) Zahlungen per Schecks sind grundsätzlich ausgeschlossen, erfolgen aber keinesfalls an Erfüllung statt, sondern sollte dies im Einzelfall doch akzeptiert werden, nur erfüllungshalber.
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Rechnungszugangs beim Vertragspartner ohne jeden Abzug zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen auch hier der Textform.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Dem Verkäufer steht es frei, weitere Verzugsschäden gelten zu machen.
- (6) Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich beeinträchtigen, oder zumindest dazu geeignet und die Gefahr mit sich bringen, dass die Bedienung der offenen Forderungen des Verkäufers aus dem jeweiligen, konkreten Vertragsverhältnis nicht erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistungen ausstehende Lieferungen auszuführen oder Leistungen zu erbringen.
- (7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartner und/oder die Zurückbehaltung von Zahlungen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (8) Für den Fall, dass der Versand und/oder Abholung auf Wunsch oder auf Veranlassung des Vertragspartners verzögert wird, behält sich der Verkäufer vor, hierfür angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Lieferung und Leistungszeit, Regelungen zur höheren Gewalt**

- (1) Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich und gelten auch annähernd, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart oder vom Verkäufer bestätigt wird. Sofern zwischen den Parteien im Ausnahmefall eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen für den Transport beauftragten Dritter.
- (2) Sämtliche Lieferungen des Verkäufers erfolgen „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020), sofern nicht etwas anderes ausdrücklich mindestens jedoch in Textform vereinbart wurde.
- (3) Der Verkäufer kann unabhängig seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners eine Verlängerung der Lieferung und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der entsprechenden Termine verlangen, wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt. Hierunter fällt insbesondere, wenn Vertragspflichten durch den Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wurde oder sonstige Voraussetzungen, die für eine Lieferung erforderlich sind, vom Vertragspartner nicht bewirkt wurden.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Verzögerungen der Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung von Vorlieferanten, Schwierigkeit in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Mangel an Rohstoffen, nicht oder nicht rechtzeitige vorliegenden betriebliche Genehmigungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Betriebsschließungen oder sonstige behördliche Maßnahmen usw.). Dies gilt, wenn der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat. Hält ein Zustand höherer Gewalt mehr als zwei Monate an, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nicht jedoch dazu verpflichtet. Handelt es sich um Ereignisse vorübergehender Dauer, verlängert sich die Lieferungs- und/oder Leistungsfristen entsprechend oder diese verschieben sich um den Zeitraum, in dem die Behinderung fortwährt, zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Sollte die Verlängerung der Fristen bzw. die Verschiebung des Liefertermins für den Vertragspartner unzumutbar sein, kann dieser durch entsprechende, schriftliche Erklärung vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Handelt es sich um Dauerschuldverhältnis, so sind die Parteien anstatt zurückzutreten zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen berechtigt nicht jedoch verpflichtet.
- (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in den Fällen berechtigt, wenn sich die Teillieferung für den Vertragspartner bestimmungsgemäß gemäß des Vertragszweckes verwenden lässt, die Lieferung des restlichen Vertragsgegenstands gesichert ist und die Teillieferung dem Vertragspartner auch sonst zumutbar ist, wobei diesem kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen dürfen.
- (6) Für den Fall, dass der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder die Lieferung oder Leistung dem Verkäufer unabhängig von dem zugrunde liegenden Grund unmöglich ist, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz gemäß § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

## **§ 6 Erfüllungsort, Verpackung und Versand, Abnahme, Gefahrübergang**

- (1) Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis Benningen. Dies gilt, soweit nichts anderes ausdrücklich, mindestens in Textform zwischen den Parteien vereinbart ist. Schuldet der Verkäufer auch die Installation, ist der Erfüllungsort der, an welchem die Installation erfolgt.
- (2) Für den Fall, dass in Ausnahmefällen eine Versendung durch den Verkäufer zwischen den Parteien vereinbart ist, unterstehen die Versandart und die Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Gefahrübergang auf den Vertragspartner ist in diesen Fällen spätestens die Übergabe des Vertragsgegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport Beauftragten. Maßgeblich ist hier der Beginn des Beladevorgangs. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer andere Leistungen, wie beispielsweise Installation übernommen hat. Liegt die Ursache für eine Zeitverzögerung beim Vertragspartner und hat dieser diese zu vertreten, geht die Gefahr an dem Tage auf den Vertragspartner über, an welchem der Vertragsgegenstand versandbereit ist und der Verkäufer diesen Umstand dem Vertragspartner angezeigt hat.
- (3) Der Verkäufer schließt auf Wunsch und Verlangen des Vertragspartners eine Versicherung für den zu versendeten Vertragsgegenstand ab, welche beispielsweise, Transportschäden, Bruch, Wasserschäden, Feuerschäden, Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken umfassen kann. Die Kosten für die Versicherung trägt der Vertragspartner. Die Versicherung ist auch nur insoweit abzuschließen, als es sich hierbei um marktübliche Versicherungen handelt.
- (4) Für den Ausnahmefall, dass der Verkäufer eine Lieferung der Produkte an einen Wunschort des Vertragspartners schuldet, treffen die Parteien hierzu gesonderte Vereinbarungen, mindestens in Textform. Grundsätzlich gilt jedoch, dass es das Risiko des Vertragspartners ist und dieser damit auch etwaige Mehrkosten trägt, dass dessen Wunschort problemlos erreichbar ist, gefahrlos entladen werden kann und qualifizierte Personen für diese Vorgänge zur Verfügung stehen.
- (5) Unabhängig von der Art der Lieferbereitstellung geht im Falle des Annahmeverzugs die Gefahr, auch für den zufälligen Untergang oder die Verschlechterung der Sache auf den Vertragspartner über. Lagert der Verkäufer den Vertragsgegenstand in Folge eines verschuldeten Annahmeverzugs des Vertragspartners, betragen die Lagerkosten 1% des Rechnungsbetrages des zu lagernden Vertragsgegenstands pro Monat, wobei ein taggenaue Abrechnung (pro rata) erfolgt. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, geringere Lagerkosten nachzuweisen, sodann sind nur diese geschuldet. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, höhere Lagerkosten nachzuweisen, woraufhin diese geschuldet wären.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  1. die Lieferung abgeschlossen ist und die Nutzung der Kaufsache begonnen hat sowie eine angemessene Zeit ohne Rüge verstrichen ist oder die Sache sonst als rügelos angenommen gilt (vgl. § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen), sofern diese Vorschriften Anwendung finden; und
  2. der Verkäufer den Vertragspartner unter Hinweis auf die Annahmefiktion im Rahmen einer ausdrücklichen Mitteilung in Textform zur Abnahme aufgefordert hat; und
  3. eine angemessene Zeit verstrichen ist, ohne dass eine entsprechende Erklärung des Vertragspartner erfolgt ist.

## **§ 7 Montage und Wartungsleistungen**

- (1) Der Einbau und die Montage der Vertragsgegenstände erfolgen durch den Vertragspartner. Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Vertragsgegenstand ordnungsgemäß und fachgerecht eingebaut wurde und dies den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend erfolgt ist. Den Einbauanweisungen und Vorgaben des Verkäufers ist Folge zu leisten.
- (2) Soll der Verkäufer auch die Montage und/oder Einbau des Vertragsgegenstands durchführen, ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet als Betreiber des Vertragsgegenstands gemäß der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Verkäufers Wartungen durchzuführen und die Einbau- und Betriebsdokumentation sowie die Funktionsbeschreibungen des Verkäufers streng zu beachten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sollten ihm, aus welchen Gründen auch immer, die Anleitungen nicht vorliegen, die fehlenden Dokumente beim Verkäufer unverzüglich anzufordern.

## **§ 8 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Vertragsgegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung und/oder zur Verfügungsstellung an den Vertragspartner oder an einen vom Vertragspartner bestimmten Dritten von diesem Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges, sofern und soweit dies tunlich und handelsüblich ist, sorgfältig zu untersuchen. Hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder Mängel, die im Rahmen der vorstehenden Prüfung erkennbar gewesen wären, gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, wenn dieser dem Verkäufer nicht unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform übermittelt und dies innerhalb dieser Frist beim Verkäufer zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Vertragsgegenstände als vom Vertragspartner als vertragsgemäß und mangelfrei genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen 5 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, an der jeweilige Mangel erkennbar wurde. Für die Erkennbarkeit kommt es auch die normale, vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes an. Der Verkäufer hat das Recht, die Rücksendung des gerügten Vertragsgegenstands zu verlangen. Die Frachtkosten verauslagt der Verkäufer. Die Rücksendung erfolgt aber letztlich nur dann auf Kosten des Verkäufers, wenn die Mängelrüge berechtigt war. In anderen Fällen erstattet der Vertragspartner dem Verkäufer etwaige Frachtkosten für die Rücksendung auf Basis des günstigsten Versandweges.
- (3) Für den Ausnahmefall, dass eine Versendung oder Anlieferung durch den Verkäufer vereinbart ist (Ausnahmen vorstehend beschrieben) und eine unvollständige Lieferung erfolgt oder Transportschäden im Rahmen der vorstehend beschriebenen Prüfung erkennbar sind, ist der Vertragspartner zur diesbezüglichen unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Transportunternehmen (Spediteur, Frachtführer, sonstige) verpflichtet. Handelt es sich um im Rahmen der vorstehenden Prüfungen nicht erkennbare Transportschäden, so sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung durch den Vertragspartner gegenüber dem Transportunternehmen (Spediteur, Frachtführer, Sonstige) anzuzeigen. Der Verkäufer ist unverzüglich zu informieren. Für die vorstehenden Anzeigepflichten und Informationspflichten gilt als Mindestanforderung die Textform.
- (4) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, sollten die Mängel vom Verkäufer arglistig verschwiegen worden sein.

- (5) Unterliegt der Vertragsgegenstand einem Sachmangel ist der Verkäufer zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet, wobei er dessen Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen hat. Für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit ist § 2 Abs. 6 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgeblich. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z.B. Unmöglichkeit, Verweigerung, unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Unzumutbarkeit) kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (6) Garantien werden seitens des Verkäufers keine abgegeben. Diese bedürfen im Einzelfall der Schriftform.
- (7) Der Umfang der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beschränkt sich darauf, was seitens des Verkäufers ursprünglich geschuldet war. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Einbau, Montage, Inbetriebnahme usw. sind nicht Gegenstand der Nacherfüllung, außer diese waren von Anfang an vertraglich vom Verkäufer geschuldet.
- (8) Keine Ansprüche aus Gewährleistung oder sonstigen Mängelrechte stehen dem Vertragspartner zu, wenn dieser Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, technische Änderungen an Produkten vorgenommen hat, Teile unsachgemäß auswechselt oder das Produkt unsachgemäß transportiert, lagert oder verwendet oder sonst unsachgemäß behandelt, oder die Verschlechterung auf eine typische Abnutzung bzw. einen typischen, üblichen Verschleiß zurückzuführen ist. Die Ansprüche bestehen auch nicht, wenn das Produkt übermäßig vor allem außerhalb der Betriebsgrenzen beansprucht wird.
- (9) Die Gewährleistung und andere Mängelrechte entfallen auch, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung des Verkäufers den Vertragsgegenstand durch Dritte verändern, anpassen oder sonst modifizieren lässt und hierdurch eine Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Mindestens hat der Vertragspartner jedoch die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- (10) Für den Fall, dass Mängel an Bauteilen anderer Hersteller bestehen und diese vom Verkäufer aus tatsächlichen Gründen oder wegen entgegenstehender Schutzrechte (Lizenzrecht usw.) nicht beseitigt werden können, wird der Verkäufer entweder dessen Rechte gegen den Hersteller und den Lieferanten an den Vertragspartner abtreten - die Grenzen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner sind zu beachten – oder, der Verkäufer macht die Gewährleistungs- und Mängelrechte für Rechnung des Vertragspartners entsprechend geltend. Die Wahl obliegt dem Verkäufer nach billigem Ermessen. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nur dann, wenn und soweit die gerichtliche Geltendmachung und Titulierung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z. B. durch Insolvenz) und wenn die sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vorliegen.
- (11) Erfolgt ausnahmsweise ein Vertrag über gebrauchte Vertragsgegenstände, erfolgt diese unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Sachmangelansprüche und -rechte.
- (12) Für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat, kann der Vertragspartner nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer geltend machen.
- (13) Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz, unabhängig vom Rechtsgrund, vor allem aus Unmöglichkeit, Schlecht- oder Falschlieferung, Verzug, Vertragsverletzung, Pflichtverletzungen im Rahmen der Vertragsanbahnungen und den Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung nur beschränkt nach Maßgabe dieser und der nachstehenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit oder im Falle von vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder gar Arglist. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auch

- in den Fällen zwingender gesetzlichen Haftungsbestimmungen oder verschuldensunabhängiger gesetzlicher Haftungstatbestände wie z. B. dem Produkthaftungsgesetz gelten diese vorrangig.
- (14) Für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder sonstigen Handlungsgehilfen, sofern und soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, haftet der Verkäufer nicht. Als vertragswesentlich gilt eine Verpflichtung immer dann, wenn diese zur rechtzeitigen Lieferung, Bereitstellung und Installation des Vertragsgegenstands unbedingt erforderlich ist und die Freiheit von Rechtsmängel oder sonstigen solchen Sachmängeln des Vertragsgegenstands, die dessen Funktionsfähigkeit oder vertragsgemäße Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und der Vertragspartner regelmäßig auf deren Einhaltung vertraut. Ebenfalls sind hiervon Beratungs-, Schutz und Obhutspflichten umfasst, welche erforderlich sind, um dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands zu ermöglichen oder dem Schutz von Leib, Leben oder der Gesundheit des Personals des Vertragspartners dienen, oder wenn diese erforderlich sind um das Eigentum des Vertragspartners vor erheblichen Schäden zu bewahren.
  - (15) Sofern und soweit der Verkäufer gemäß des vorstehenden Absatzes dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt vorhersehbare Schäden beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden sowie Folgeschäden, die als Folge von Mängeln an dem Vertragsgegenstand entstehen, besteht nur in dem Umfang, in welchem diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise erwartet werden können.
  - (16) Haftet der Verkäufer nach den vorstehenden Regeln für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Schäden an Sachen und den sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf die Vertragssumme des zugrundeliegenden Vertrages (z.B. Kauf- oder Werklieferungsvertrag) je Schadensfall beschränkt. Dies gilt auch wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde.
  - (17) Auch zu Gunsten der Organe des Verkäufers, dessen gesetzlichen Vertreter, dessen Angestellten und Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Handlungsgehilfen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in gleichem Umfang entsprechend.
  - (18) Der Verkäufer schuldet grundsätzlich keine technischen Beratungen, wenn hierzu Auskünfte erteilt werden, gehören diese nicht zum Leistungsumfang und geschehen unentgeltlich unter Ausschluss der Haftung und Gewährleistung. Dies gilt nicht, sollten solche Beratungen zum vertraglichen Leistungsumfang gehören und vereinbart sein.
  - (19) Für die Überschreitung der Lieferfristen haftet der Verkäufer nur, wenn es sich um verbindliche Lieferfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen handelt und diese mindestens in Textform vereinbart sind und nur dann, wenn der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist gesetzt hat oder es sich um ein vereinbartes absolutes Fixgeschäft gehandelt hat und der Verkäufer die Überschreitung der Frist zu vertreten hat.
  - (20) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle des Vorsatzes, der Arglist oder für den Fall garantierter Beschaffenheitsmerkmale, ebenso wenig im Falle der Verletzung des Leibs, Leben oder der Gesundheit oder im Falle von zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie beispielsweise dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Schutzrechte und Rechtsmängel**

- (1) Der Verkäufer wird nach Maßgabe dieser Regelungen der Vertragsgegenstand frei von entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechten und sonstiger Rechten Dritter halten. Die Parteien

werden sich gegenseitig unverzüglich und schriftlich darüber informieren, falls einer dieser, entgegenstehenden Rechte Dritter oder die Verletzung von Rechten Dritter bekannt wird, oder eine Geltendmachung von diesbezüglichen Rechten seitens Dritter erfolgt.

- (2) Verletzt ein Vertragsgegenstand ein Recht Dritter (z. B. gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht) wird der Verkäufer einen Austausch des Vertragsgegenstands oder eine Abänderung nach dessen Wahl vornehmen, so dass keine Rechtsverletzung erfolgt. Der Vertragsgegenstand muss im Falle eines Austausches die vertraglichen Funktionen weiterhin erfüllen. Dem Verkäufer steht es auch frei, durch den Abschluss lizenzrechtlicher Verträge eine entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Für den Fall, dass dies dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelingt, stehen dem Vertragspartner die Rechte auf Rücktritt oder Kaufpreisminderung zu. Etwaige Schadenersatzansprüche unterliegen dem § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und den sich daraus ergebenden Beschränkungen.
- (3) Der Vertragspartner wirkt insofern mit dem Verkäufer zusammen, als dieser dem Verkäufer sämtliche erforderlichen Vollmachten und Rechte einräumt, um eine entsprechende Rechtsverteidigung gegen die geltend gemachten Rechte des jeweiligen Dritten zu ermöglichen, wobei die Kosten der Rechtsverteidigung der Verkäufer trägt.
- (4) Für den Fall, dass vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller Rechtsverletzungen zu Lasten Rechte Dritter verursachen, erfolgt entweder eine Geltendmachung der Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Vorlieferanten durch den Verkäufer für Rechnung des Vertragspartners oder der Verkäufer tritt diese Ansprüche an den Vertragspartner ab. Die Wahl obliegt dem Verkäufer nach billigem Ermessen. Die Ansprüche des Vertragspartners gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nur dann, wenn und soweit die gerichtliche Geltendmachung und Titulierung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z. B. durch Insolvenz) und wenn die sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vorliegen.
- (5) Der Schadenersatzanspruch, auch im Sinne des § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, besteht nur dann, wenn der Verkäufer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die entgegenstehenden Rechte der dritten Partei, welche verletzt werden, vor der Verletzung hätte kennen müssen oder diese aktiv kannte.

## **§ 10 Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung, oder sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Verletzung des Leibs, Lebens oder der Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht in Fällen, in denen eine 30-jährige Verjährungsfrist im Sinne des § 438 Abs. 1 BGB gilt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt auch nicht für die Fälle der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und der Arglist, sowie für sonst zwingende Verjährungsvorschriften. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der vom Verkäufer an den Vertragspartner übergebene oder gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und der Bezahlung offen stehender weiterer Forderungen des Verkäufers gegen den Vertragspartner aus der Vertragsbeziehung Eigentum des Verkäufers. Dieser Vertragsgegenstand wird im Rahmen des § 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen „Vorbehaltsware“ genannt, dies gilt

auch, soweit gemäß der nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle Substitutionsgüter treten.

- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und in Zukunft weiter zu verarbeiten. Dieses Recht erlischt, sollte der Verwertungsfall eintreten. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
- (3) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die die Vorbehaltsware zu übereignen oder zu verpfänden.
- (4) Für den Fall, dass der Vertragspartner die Vorbehaltsware weiterverarbeitet, vereinbaren die Parteien, dass die Weiterverarbeitung namens und auf Rechnung des Verkäufers erfolgt, der Hersteller der Vorbehaltsware ist. Der Verkäufer erlangt daher unmittelbar Eigentum an der Weiterverarbeitung. Der Verkäufer erlangt in den Fällen Bruchteilseigentum an der neu im Rahmen der Weiterverarbeitung entstanden Sache, wenn deren Wert höher ist als der Wert der Vorbehaltsware. Dies im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Erfolgt kein unmittelbarer Eigentumserwerb durch den Verkäufer, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt dessen zukünftiges Eigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis, oder dessen Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neu geschaffenen Sache an den Verkäufer. Diese Übertragung erfolgt zur Sicherheit. Auch in den Fällen, in denen die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt wird überträgt der Vertragspartner, dem Verkäufer anteilig dessen Miteigentum an der neuen, einheitlichen Sache in welcher die Vorbehaltsware aufgegangen ist, im vorstehenden Verhältnis. Der Verkäufer nimmt die Übertragung des (Mit-) Eigentums an.
- (5) Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsware weiter, tritt dieser bereits jetzt sicherungshalber die entstehende Forderung gegen den Erwerber an den Verkäufer ab. Sollte Miteigentum vorliegen, erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend des Miteigentumsanteils, an den Verkäufer. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ebenfalls erstreckt sich die Abtretung auf sonstige Forderungen, die anstelle der Vorbehaltsware treten und auf solche Forderungen, die hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Hiervon umfasst sind insbesondere Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie sonstige dingliche und/oder schuldrechtliche Ansprüche, die sich auf die Vorbehaltsware beziehen.
- (6) Der Vertragspartner ist berechtigt und wird entsprechend vom Verkäufer ermächtigt, die vorstehend abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Dies gilt jedoch nicht im Verwertungsfall. In diesen Fällen darf der Verkäufer die Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen.
- (7) Erfolgt ein Zugriff durch Dritte auf die Vorbehaltsware beispielsweise durch Pfändung, wird der Vertragspartner diese unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware hinweisen. Des Weiteren ist der Vertragspartner verpflichtet den Verkäufer unverzüglich über diese Umstände schriftlich informieren. Des Weiteren ist der Vertragspartner dazu verpflichtet dem Verkäufer die Geltendmachung und soweit möglich die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verkäufer bei der Durchsetzung seiner Eigentumsrechte nach besten Kräften zu unterstützen. Für den Fall, dass dieser die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten nicht realisieren kann (z.B. Insolvenz) haftet für diese der Vertragspartner gegenüber dem Verkäufer für diese.
- (8) Der Verkäufer gibt die Vorbehaltsware sowie an ihre Stelle tretende Surrogate oder Forderungen frei, sofern der Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 50% überstiegen wird. Die Auswahl der Freigebegegenstände obliegt dem Verkäufer nach billigem Ermessen.

- (9) Tritt der Verkäufer aufgrund von schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners oder aufgrund von dem Verkäufer sonst zustehenden Rechten von dem Vertrag zurücktritt (Verwertungsfall) ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder von dessen sonstigen vorstehend beschriebenen Rechten Gebrauch zu machen. Dem Verkäufer darüber hinaus zustehende, vertragliche und gesetzliche Rechte (z.B. Schadensersatz, Aufwendungsersatz, usw.) werden hierdurch nicht beschränkt.

### **§ 12 Abtretung**

Ohne eine zuvor erfolgte schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien an Dritte abzutreten, wobei § 354a HGB hiervon nicht berührt wird.

### **§ 13 Formerfordernisse**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch die Änderung und/oder Abbedingung des Textformerfordernisses bedarf ihrerseits der Textform. Auch Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien bedürfen der Textform, sollte nicht in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen etwas anderes geregelt sein.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Für den Fall, dass es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder dieser in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, so ist für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner das zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig.

(2) Die vertragliche Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

(3) Der Verkäufer verarbeitet die personenbezogenen Daten getreu den gesetzlichen Vorschriften, wobei Näheres der Datenschutzerklärung des Verkäufers entnommen werden kann, die unter [Link einfügen] abgerufen werden kann.

(4) Für den Fall, dass diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, verbleibt es bei der Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der Regelungslücke soll eine solche Regelung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt und welche diese vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

*Stand: 17.07.2020*